

# Neue Zeitschrift für Familienrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift herausgegeben von:

Dr. *Barbara Ackermann-Sprenger*, Rechtsanwältin, Stuttgart – Prof. Dr. h.c. *Jutta Allmendinger*, Ph.D., Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung – Prof. Dr. *Christoph Althammer*, Universität Regensburg – *Hartmut Gubling*, Richter am BGH, Karlsruhe – *Beate Kiene-mund*, Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin – *Brigitte Meyer-Wehage*, Direktorin des AG Brake – Dr. *Johannes Norpoth*, Richter am OLG Hamm – Dr. *Lore Maria Peschel-Gutzeit*, Rechtsanwältin, Senatorin a. D., Berlin – *Ingeborg Rakete-Dom-bek*, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin – Dr. *Dr. Joseph Salzgeber*, Diplom-Psychologe, München – *Norbert Schneider*, Rechtsanwalt, Neunkirchen – Dr. *Barbara Schramm*, Rechtsanwältin, München – *Gerd Uecker*, Rechtsanwalt, Hamburg – *Jutta Wagner*, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin – Prof. Dr. *Marina Wellenhofer*, Universität Frankfurt a. M.

Schriftleitung: *Hans-Otto Burschel*, Direktor des Amtsgerichts  
Kleiststraße 28, 36277 Schenklengsfeld

NZFam

7 2018

Seite 289–336

5. Jahrgang

5. April 2018

---

## Aufsätze

---

Prof. Dr. Gabriele Britz, Karlsruhe und Gießen\*

### Der Familienbegriff im Verfassungsrecht

#### I. Deutungsbedürftigkeit des verfassungsrechtlichen Familienbegriffs

Das Grundgesetz verpflichtet zum Schutz der Familie. Die Familie steht nach Art. 6 I GG neben der Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Was eine Familie ausmacht und welche Personen im verfassungsrechtlichen Sinne zu einer Familie gehören, legt das Grundgesetz jedoch nicht näher fest. Das verfassungsrechtliche Familienverständnis lässt sich auch kaum aus einem „natürlichen“ Familienbegriff gewinnen. Zwar ist Familie in besonders hohem Maße durch biologische Zusammenhänge geprägt. Dies schließt aber zum einen nicht aus, Verbindungen jenseits des biologischen Zusammenhangs einzubeziehen. Zum anderen ist selbst bei biologisch unterlegten Beziehungen nicht ausgemacht, dass sie samt und sonders dem verfassungsrechtlichen Familienbegriff unterfallen. Auch die entsprechende Regelung in der Weimarer Reichsverfassung lässt keine direkten Schlüsse auf den Familienbegriff des Grundgesetzes zu. Nach Art. 119 I 1 WRV stand die Ehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Eine eigenständige Garantie für die Familie war nicht formuliert. Dies war insofern konsequent als die ausdrücklich geschützte Ehe offenkundig als Voraussetzung der verfassungsrechtlich erwünschten Form der Familie gedacht und zugleich vollständig in deren Dienst gestellt war. Dabei waren Ehe und Familie in der Formulierung des Art. 119 I 1 WRV wesentlich auf Reproduktion ausgerichtet. Zwar hat das Grundgesetz dies nicht übernommen. Der Schutz der Ehe und der Familie stehen dem Wortlaut nach nebeneinander; für den Schutz durch das Familiengrundrecht kommt es nicht darauf an, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.<sup>1</sup> Das Grundgesetz verzichtet auch auf eine explizite Fortpflanzungsprogrammatik. Gleichwohl ist die verfassungsrechtliche Familienvorstellung des Grundgesetzes erkennbar von einem um minderjährige Kinder

bestehenden Beziehungsgefüge geprägt: Nach Art. 6 III GG dürfen Kinder nur in besonderen Notlagen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden. Hervorgehoben ist die Eltern-Kind-Beziehung; Pflege und Erziehung der Kinder sind nach Art. 6 II GG das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Nach Art. 6 V GG sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Der Wortlaut des Art. 6 I GG zwingt indessen nicht dazu, den verfassungsrechtlichen Familienbegriff auf Eltern mit einem minderjährigen Kind zu begrenzen. Unter der Geltung des Grundgesetzes hat sich der verfassungsrechtliche Begriff der Familie weiterentwickelt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden immer wieder neue familiäre Beziehungen in den Schutz des Familiengrundrechts einbezogen. Im Folgenden werden die Dimensionen des verfassungsrechtlichen Begriffs der Familie nachgezeichnet.

#### II. Funktion und Bedeutung der Familie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Welche Personen der Familie im verfassungsrechtlichen Sinne zugerechnet werden, hängt auch davon ab, welche Funktion und Bedeutung der Familie und ihrem verfassungsrechtlichen Schutz beigemessen wird. Auch insoweit ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine gewisse Entwicklung zu verzeichnen.

Im Ausgangspunkt hat das Bundesverfassungsgericht sein Familienverständnis von der Schutz- und Förderbedürftig-

\* Die Autorin ist Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Professorin an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

<sup>1</sup> BVerfG NJW 2013, 847.

keit minderjähriger Kinder her entwickelt. Art. 6 I i. V. m. II GG schütze die Familie zunächst und zuvörderst als *Lebens- und Erziehungsgemeinschaft*. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder finde in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage. Eine Familie als verantwortliche Elternschaft werde von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt.<sup>2</sup> Auch in der jüngeren Senatsrechtsprechung wurde die auf die Entwicklung des Kindes zielende Funktion der Familie verfassungsrechtlich betont.<sup>3</sup>

Indessen hat das Gericht den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie mit dem Heranwachsen des Kindes nicht enden lassen, sondern hat die besondere Funktion der Familie auch im Leben erwachsener Menschen herausgestellt:

„Mit wachsender Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Kindes treten Verantwortlichkeit und Sorgerecht der Eltern zurück. Die Lebensgemeinschaft kann dadurch zur bloßen *Hausgemeinschaft* werden, die Gemeinsamkeiten des Zusammenwohnens wahrt, jedem Mitglied der Familie im übrigen aber die unabhängige Gestaltung seines Lebens überlässt. Mit der Auflösung der Hausgemeinschaft kann sich die Familie sodann zur bloßen *Begegnungsgemeinschaft* wandeln, bei der Eltern und Kinder nur den gelegentlichen Umgang pflegen. Die Haus- oder Lebensgemeinschaft setzt sich in der Familie unter Erwachsenen von Rechts wegen fort, wenn weiterhin Unterhalt oder Beistand geleistet wird und dies in einer Hausgemeinschaft geschieht .... Unabhängig hiervon bietet die Familie den erwachsenen Familienmitgliedern Raum für Ermutigung und Zuspruch und festigt die Fähigkeit zu verantwortlichem Leben in der Gemeinschaft. Auch für den Erwachsenen ist die Familie eine Gemeinschaft, die der auf Dialog angelegten geistigen Natur des Menschen entspricht.“<sup>4</sup>

Während der verfassungsrechtliche Schutz der Familien mit minderjährigen Kindern der spezifischen Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit des Kindes Rechnung trägt, sind familiäre Beziehungen auch jenseits des speziellen Entwicklungsbedarfs minderjähriger Kinder wegen ihrer generellen Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung verfassungsrechtlich geschützt. In einer jüngeren Senatsentscheidung wurde dies ausdrücklich dargelegt:

„Der Schutz des Familiengrundrechts reicht indessen über den Zweck hinaus, einen besonderen personellen Raum kindlicher Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern. Er zielt generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen ..., wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern ... und auch – wenngleich regelmäßig weniger ausgeprägt – über mehrere Generationen hinweg zwischen den Mitgliedern einer Großfamilie bestehen können. Familiäre Bindungen sind im Selbstverständnis des Individuums regelmäßig von hoher Bedeutung und haben im Lebensalltag der Familienmitglieder häufig besondere praktische Relevanz. Sie zeichnen sich durch schicksalhafte Gegebenheit aus und können von besonderer Nähe und Zuneigung, von Verantwortungsbewusstsein und Beistandsbereitschaft geprägt sein .... Nicht zuletzt wegen dieses eigenen Stellenwerts, der familiären Bindungen bei der Entfaltung der Persönlichkeit regelmäßig zukommt, hat das durch Art. 2 I GG verbürgte Gebot der Achtung der Entfaltungsfreiheit im privaten Lebensbereich durch die Verfassungsgarantie der Familie (Art. 6 I GG) eine besondere Verstärkung erfahren ..., die das Familienleben schützt und dem Individuum damit Chancen eröffnet, ein seinen familiären Bindungen gemäßes Leben zu führen.“<sup>5</sup>

Damit ist die besondere Persönlichkeitsrelevanz familiärer Bindungen als eine Form potentiell besonders intensiver zwischenmenschlicher Bindung ins Zentrum gerückt. Kurz zuvor hatte das Gericht bereits formuliert, dass

„...das Familiengrundrecht auf den Schutz der spezifisch psychologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen zielt...“<sup>6</sup>

Die besondere Relevanz familiärer Beziehungen für die Entfaltung der Persönlichkeit und der Zusammenhang zu Art. 2 I GG waren auch früher schon herausgestellt worden:

„Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, erfährt das durch Art. 2 I GG verbürgte Gebot der Achtung der Entfaltungsfreiheit im privaten Lebensbereich durch die Verfassungsgarantie von Ehe und Familie eine besondere Verstärkung .... Der Schutzbereich des Art. 6 I GG umfaßt auch das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern. Schon nach der gesetzlichen Ausgestaltung erschöpft sich die Beziehung zwischen Eltern und Kindern nicht in der Erziehungsfunktion der Familie. Die herkömmliche Regelung des Unterhaltsrechts verweist deutlich auf eine lebenslange Verpflichtung von Eltern und Kindern, einander Beistand zu leisten. Mit der Einführung von § 1618a BGB hat der Gesetzgeber als Leitbild der Eltern-Kind-Beziehung die vom Alter der Kinder unabhängige wechselseitige Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme statuiert. Dadurch sollte insbesondere zu einer größeren Familienautonomie beigetragen und Gefährdungen der Familie als Institution entgegengewirkt werden ...Für die seelische Stabilisierung auch von erwachsenen Familienmitgliedern gewinnt das Eltern-Kind-Verhältnis in Krisensituationen der Persönlichkeit erhöhte Bedeutung. Die Familie gewährt den von öffentlicher Kontrolle freien Raum für eine entlastende Selbstdarstellung; sie trägt auch zur Erhaltung der Fähigkeit zu gesellschaftlicher Integration der Person bei. Die Gemeinschaft von Eltern und Kindern erfüllt insofern eine ähnliche Aufgabe wie die eheliche Lebensgemeinschaft.“<sup>7</sup>

### III. Durch Art. 6 I GG geschützte Familienkonstellationen

Die Erwartung, die Familie fördere die leibliche und seelische Entwicklung eines Kindes und die Annahme, generell seien familiäre Beziehungen besonders persönlichkeitsrelevant bilden den Hintergrund der Entwicklung des Familienbegriffs des Bundesverfassungsgerichts.

#### 1. Ehepaar und deren leibliches Kind

Vor allem in der frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts galt als normativer Normalfall der durch Art. 6 I GG geschützten Familie das Ehepaar mit dem leiblichen Kind.<sup>8</sup>

#### 2. Andere Konstellationen mit Ehepaar

Keine Zweifel hatte das Bundesverfassungsgericht auch daran, dass ein Kind mit seinem leiblichen Elternteil und dessen Ehepartner (Stiefelternteil) eine Familie im Sinne des Grundgesetzes bildet; gleiches gilt für Ehegatten mit einem

2 BVerfG NJW 1989, 2155.

3 BVerfG NJW 2013, 847; BVerfG NJW 2014, 2853.

4 BVerfG NJW 1989, 2195.

5 BVerfG NJW 2014, 2853.

6 BVerfG NJW 2013, 847.

7 BVerfG NJW 1981, 1943.

8 So noch BVerfG 1989, 891.

Adoptivkind oder einem Pflegekind.<sup>9</sup> Für den Fall der Pflegeelternschaft hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Pflegefamilie bei einem länger andauernden Pflegeverhältnis und der daraus erwachsenen Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind durch Art. 6 I GG geschützt ist.<sup>10</sup> Insoweit reicht bereits die soziale Elternstellung der verheirateten Eltern aus, um im verfassungsrechtlichen Sinne eine Familie zu begründen; dass beide Ehepartner Eltern im Rechtssinne sind, ist dabei nicht erforderlich; wie gesagt genügen auch Stiefelternschaft und Pflegeelternschaft. Dies galt aber zunächst nur für verheiratete Elternpaare.

### 3. Nicht verheiratete Eltern und nichteheliches Kind

Auch die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat schon immer mit dem Kind eine Familie im Sinne des Grundgesetzes gebildet; hingegen war der nichtverheiratete Vater des Kindes zunächst (auch) verfassungsrechtlich von der Familie ausgeschlossen.<sup>11</sup> Mit der Änderung der familienrechtlichen Regelung in § 1589 II BGB a.F., die eine Verwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater ausschloss, änderte sich insoweit aber auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Seit 1977 kann sich auch der nichteheliche Vater auf den Schutz des Art. 6 I GG berufen. Nach dem Wegfall des § 1589 II BGB a.F. gelte Art. 6 Abs. I GG auch für dessen Beziehung zu dem Kind.<sup>12</sup>

### 4. Leiblicher nichtrechtlicher Vater mit sozialer Bindung zum Kind

Auch der leibliche, aber nicht rechtliche Vater bildet mit seinem Kind eine Familie im Sinne des Grundgesetzes. Das gilt jedenfalls dann, wenn eine sozialfamiliäre Beziehung zwischen den beiden besteht. Dem Vater steht dann sogar auf gewisse Weise das Elternrecht zu: Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, kann er sich auf Art. 6 II GG berufen. Allerdings macht ihn allein die leibliche Elternschaft nicht zum Träger des vollen Grundrechts, sondern sichert ihm lediglich einen verfahrensrechtlichen Zugang zum Elternrecht.<sup>13</sup> Auf Art. 6 I GG kann er sich hingegen vollständig berufen:

„Auch der leibliche, aber nicht rechtliche Vater eines Kindes bildet mit diesem eine Familie, die unter dem Schutz des Art. 6 I GG steht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine soziale Beziehung besteht, die darauf beruht, dass er zumindest eine Zeit lang tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat. Art. 6 I GG schützt den leiblichen Vater wie das Kind in ihrem Interesse am Erhalt dieser sozialfamiliären Beziehung und damit am Umgang miteinander. ... Art. 6 I GG schützt die Familie als Gemeinschaft von Eltern mit Kindern. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden .... Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, bilden sie gemeinsam eine Familie. Ist dies nicht der Fall, tragen aber beide Eltern tatsächlich Verantwortung für das Kind, hat dieses zwei Familien, die von Art. 6 I GG geschützt sind: die mit der Mutter und die mit dem Vater ... Trägt der leibliche, aber nicht rechtliche Vater tatsächlich Verantwortung für sein Kind und entsteht daraus eine soziale Beziehung zwischen ihm und dem Kind, bilden beide eine Familie, die vom Schutz des Art. 6 I GG erfasst ist, ungeachtet des fehlenden Rechtsstatus als Vater oder anderer familiärer Bezüge des Kindes.“<sup>14</sup>

### 5. Leiblicher (nichtrechtlicher) Vater ohne soziale Bindung zum Kind

Dass auch der leibliche, aber nicht rechtliche Vater, der bislang keine soziale Bindung zum Kind aufbauen konnte, in einer rechtlich geschützten Beziehung zum Kind steht, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt.<sup>15</sup> Das Bundesverfassungsgericht ist dem zwischenzeitlich in der Kammerrechtsprechung gefolgt, ohne im Einzelnen zu klären, in welchem Grundrecht des Grundgesetzes dieser Schutz des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters enthalten ist. Der Wunsch des leiblichen Vaters nach Umgang und nach Auskunft über das Kind sei verfassungsrechtlich grundsätzlich anzuerkennen.<sup>16</sup>

### 6. Nur genetische Mutter

Ob eine Frau durch Art. 6 GG geschützt ist, die genetische Mutter eines Kindes ist, ohne dieses – durch eine Leihmutter ausgetragene – Kind geboren zu haben, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden. Einfachrechtlich ist in diesem Fall nicht sie, sondern die Leihmutter Mutter des Kindes, weil diese das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Zu dieser Konstellation kommt es auch in Deutschland gelegentlich, obwohl Leihmutter nach deutschem Recht nicht zulässig ist. Einfachrechtlich erlangt die nur genetische Mutter den Elternstatus nach geltendem Recht nur durch Adoption. Durch Adoption wird sie allerdings auch Trägerin des Elterngrundrechts (Art. 6 II GG) und bildet dann mit dem Kind eine Familie im Sinne des Art. 6 I GG.

### 7. Gleichgeschlechtliche Eltern

Im Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass auch gleichgeschlechtliche Eltern mit einem Kind eine Familie im Sinne des Art. 6 I GG bilden können.

„Das Familiengrundrecht schützt auch die aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind bestehende Gemeinschaft, sofern diese dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird .... Weil das Familiengrundrecht auf den Schutz der spezifisch psychologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen zielt ..., setzt der Grundrechtsschutz den Bestand rechtlicher Verwandtschaft nicht voraus. Der Schutz der Familie nach Art. 6 I GG reicht insofern über das Elternrecht des Art. 6 II 1 GG hinaus, als er auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne einbezieht ... Angesichts des Schutzzwecks des Familiengrundrechts ist auch eine aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind bestehende, dauerhaft angelegte, sozial-familiäre Gemeinschaft eine Familie im verfassungsrechtlichen Sinne. Dies gilt auch dann, wenn rechtliche Elternschaft nur im Verhältnis zu einem Partner begründet ist. Die verfassungsrechtliche Familieneigenschaft setzt bei gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso wenig wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren voraus, dass beide Partner Eltern im rechtlichen Sinne sind. Das familiäre Zusammenleben zweier gleichgeschlechtlicher Partner mit dem Kind des einen Partners kann die gleichen schutzwürdigen familiären Bindungen hervorbringen wie das Zusammenleben in der Stieffamilie eines verschiedengeschlechtlichen Paares. Dort wie hier ist im Übrigen für den Schutz des

<sup>9</sup> BVerfG NJW 1964, 1503; BVerfG NJW 1989, 891.

<sup>10</sup> BVerfG NJW 1985, 423 187; BVerfG NJW 1989, 891.

<sup>11</sup> BVerfG NJW 1964, 1503.

<sup>12</sup> BVerfG NJW 1978, 33

<sup>13</sup> BVerfG NJW 2003, 2151.

<sup>14</sup> BVerfG NJW 2003, 2151.

<sup>15</sup> EGMR NJW 2013, 1937.

<sup>16</sup> BVerfG NJW 2015, 543 mAnm Sanders.

Art. 6 I GG unerheblich, ob das Kind leibliches oder angenommenes Kind des rechtlichen Elternteils ist. ... Für den Schutz durch das Familiengrundrecht kommt es nicht darauf an, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht; der Familienschutz schließt auch die nichteheliche Familie ein ... Wo ein gleichgeschlechtliches Paar dauerhaft mit einem Kind in einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung zusammenlebt, lässt sich das Bestehen einer Familie tatsächlich nicht in Abrede stellen .... Ihr den Schutz des Familiengrundrechts zu verweigern, widerspräche dem Sinn des auf den Schutz der sozialen Familiengemeinschaft gerichteten Familiengrundrechts.“<sup>17</sup>

### 8. Großfamilie und Familienbeziehungen Erwachsener

Bis vor kurzem war angenommen worden, Art. 6 I GG schütze nur die sogenannte Kernfamilie. Dafür sprach die Formulierung in einer Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* aus dem Jahr 1977: Art. 6 I GG umfasse nicht den Schutz der Generationen-Großfamilie. Familie im Sinne von Art. 6 I GG bedeute vielmehr grundsätzlich die in der Hausgemeinschaft geante engere Familie, das seien die Eltern mit ihren Kindern.<sup>18</sup>

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts greift der Schutz des Art. 6 I GG jedoch grundsätzlich auch über die „Kernfamilie“ hinaus und kann die Beziehung zwischen nahen Verwandten, insbesondere zwischen Großeltern und Enkelkind umfassen. Dies setzt allerdings voraus, dass tatsächlich eine engere familiäre Bindung zum Kind besteht. Auch die familiären Bindungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern können von Art. 6 I GG erfasst sein.

Art. 6 I GG „zielt generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen ..., wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern und auch – wenngleich regelmäßig weniger ausgeprägt – über mehrere Generationen hinweg zwischen den Mitgliedern einer Großfamilie bestehen können. ... Intensive Familienbindungen treten nicht nur im Verhältnis zwischen heranwachsenden Kindern und Eltern auf, sondern sind auch zwischen Mitgliedern der Generationen-Großfamilie möglich. Besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme und Beistandsbereitschaft können insbesondere im Verhältnis zwischen Enkeln und Großeltern, aber auch zwischen nahen Verwandten in der Seitenlinie zum Tragen kommen. Bestehen zwischen nahen Verwandten tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte engere Bindungen, sind diese vom Schutz des Art. 6 I GG erfasst ... Es spricht nichts dafür, dass Art. 6 I GG die Beziehungen zwischen Großeltern und Enkelkind aus dem Schutz der Familie ausnehmen wollte. Vielmehr deutet der Wortlaut des Art. 6 III GG, der ausdrücklich vor der Trennung des Kindes von der „Familie“ schützt, darauf hin, dass der Verfassungsgeber unter Familie mehr verstanden hat als die Gemeinschaft des Kindes mit seinen Eltern. Einer abnehmenden verwandtschaftlichen Nähe der Familienmitglieder zueinander ist bei der Bestimmung der Schutzintensität und der Konkretisierung der Schutzinhalte des Art. 6 I GG Rechnung zu tragen ... Der grundrechtliche Schutz familiärer Beziehungen zwischen nahen Verwandten jenseits des Eltern-Kind-Verhältnisses umfasst deren Recht, bei der Entscheidung über die Auswahl eines Vormunds oder Ergänzungspflegers berücksichtigt zu werden, sofern tatsächlich eine engere familiäre Bindung zum Kind besteht. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft ermöglicht es den Verwandten, das Kind zu sich zu nehmen und in eigener Verantwortung zu

betreuen und zu erziehen. Auf diese Weise können sie ihre familiäre Bindung zum Kind fortführen und verwandtschaftlicher Verantwortung gerecht werden. Großeltern und sonstigen nahen Verwandten kommt daher bei der Auswahl des Vormunds oder Ergänzungspflegers der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, sofern nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestehen, dass dem Wohl des Kindes, das für die Auswahl bestimmend ist ..., durch die Auswahl einer dritten Person besser gedient ist.“<sup>19</sup>

### 9. Allein soziale Beziehung

Sofern zwischen allen Beteiligten allein soziale Beziehungen bestehen, ist der Schutz des Familiengrundrechts in der bisherigen Rechtsprechung nicht zur Anwendung gekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat nur solche Beziehungen als Familie angesehen, die auf biologischer und/oder rechtlich zugeordneter Verwandtschaft oder einem rechtlich geordneten Pflegeverhältnis beruhen. Eine scheinbare Ausnahme bilden hier Stiefelternteile, die mit dem Partner und dessen Kind eine Familie bilden können, ohne selbst in einem rechtlichen und/oder biologischen Verhältnis zu dem Kind zu stehen. Dann ist die Familieneigenschaft aber über das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und dem rechtlichen, regelmäßig auch leiblichen, Elternteil vermittelt. Zwar hat das BVerfG im Urteil zur Sukzessivadoption festgestellt, der Grundrechtsschutz aus Art. 6 I GG setze den Bestand rechtlicher Verwandtschaft nicht voraus.<sup>20</sup> Auch in der Konstellation der Sukzessivadoption besteht aber bereits ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und dem Elternteil, der das Kind vorab adoptiert hat.

### 10. Kinderlose Paare

Mit der Frage, ob Paare ohne Kind den Schutz des Familiengrundrechts genießen können, hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht näher befassen. Verheiratete Paare genießen ohnehin den speziellen Schutz des Ehegrundrechts. Seit der Gesetzgeber die sogenannte Ehe für alle eingeführt hat, ist auch die praktische Bedeutung der Frage, ob gleichgeschlechtliche kinderlose Paare als Familie im Sinne des Art. 6 I GG anzusehen sind, erheblich reduziert.

Paare, die (noch) keine Kinder haben, können sich allerdings insofern auch auf den Schutz des Familiengrundrechts berufen, als Art. 6 I GG die Freiheit der Familiengründung umfasst.<sup>21</sup> Dabei kann Art. 6 I GG aber – auch in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip – keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers entnommen werden, „die Entstehung einer Familie durch medizinische Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mit den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zu fördern. Eine derartige Förderung liegt in seinem Ermessen ... Es wäre dem Gesetzgeber allerdings verfassungsrechtlich nicht verwehrt, die Leistungen ... auszuweiten und insbesondere – wie dies in einigen anderen europäischen Ländern der Fall ist – auch nichtehelichen Partnern den Weg einer Finanzierung der künstlichen Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu öffnen. Verfassungsrechtlich dazu verpflichtet ist er nicht.“<sup>22</sup>

17 BVerfG NJW 2013, 847

18 BVerfG NJW 1978, 2283.

19 BVerfG NJW 2014, 2853.

20 BVerfG NJW 2013, 847

21 BVerfG NJW 1986, 626.

22 BVerfG NJW 2007, 1343.

#### IV. Schluss

Über die gesamte Zeit seit Inkrafttreten des Grundgesetzes betrachtet hat sich die Reichweite des verfassungsrechtlichen Familienbegriffs und damit die potenzielle Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes der Familie kontinuierlich erweitert. Erweiterungen resultierten vor allem daraus, dass immer weniger Ehefrau und Ehemann als notwendiger Nukleus einer Familie im verfassungsrechtlichen Sinne galten, sondern Familien im verfassungsrechtlichen Sinne ohne Ehebund möglich wurden und zur Familie zunehmend Personen gezählt wurden, die den anderen nicht direkt oder indirekt durch eine Ehe verbunden sind.

Allerdings führt eine personelle Ausdehnung des Familienbegriffs nicht notwendig dazu, dass sich der effektive Schutz familiärer Beziehungen absolut gesehen steigerte. Häufig sind konkurrierende Interessen betroffen und durch Art. 6 GG geschützt, die sich nicht gleichzeitig durchsetzen können. Insbesondere dann, wenn zwischen Familienangehörigen um die Realisierung familiärer Beziehungen zu einem Kind gestritten wird, bedeutet die Vermehrung der Rechte des einen häufig eine Beeinträchtigung der Position des anderen. Die durch Art. 6 II GG geschützten Eltern behalten, was Belange des Kindes angeht, grundsätzlich einen Vorrang gegenüber anderen Verwandten, auch wenn sich die entfernteren Verwandten nach jüngerer Rechtsprechung auf das allgemeine Familiengrundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG berufen können. Das durch Art. 6 II GG gegenüber dem allgemeinen Familiengrundrecht des Art. 6 I GG spezieller<sup>23</sup> geschützte Elternrecht bietet insofern regelmäßig die stärkere Position als das Familiengrundrecht. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht dieses Elterngrundrecht grundsätzlich nur zwei Elternteilen zu.<sup>24</sup> Freilich kann die verfassungsrechtliche Stärkung von Familienmitgliedern, die nicht Träger des vollen Elternrechts sind, insbesondere also leiblicher aber nicht rechtlicher Elternteile, in bestimmten

Konstellationen doch dazu führen, dass die Eltern ihre Familienhoheit nicht mehr uneingeschränkt ausüben können, sondern Rücksicht auf andere Träger des Familiengrundrechts nehmen müssen. Was die internen Familienbeziehungen angeht, führt die Ausweitung des verfassungsrechtlichen Familienbegriffs damit zwar nicht unbedingt zu einer Stärkung der „Familie an sich“, verlangt dem Staat, insbesondere dem Familienrechtsgesetzgeber und den Familiengerichten, aber eine differenziertere Würdigung der berechtigten Interessen der Betroffenen ab.

Dabei liegt auf der Hand, dass mit der Einbeziehung entfernterer verwandter Familienangehöriger in den verfassungsrechtlichen Familienbegriff tendenziell weniger schutzbedürftige Beziehungen unter den Schutz des Familiengrundrechts fallen als dies bei einer Reduzierung des Schutzes auf engste Familienbeziehungen der Fall wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass einer abnehmenden verwandtschaftlichen Nähe der Familienmitglieder zueinander bei der Bestimmung der Schutzintensität und der Konkretisierung der Schutzinhalte des Art. 6 I GG Rechnung zu tragen ist.<sup>25</sup> Dies gilt sowohl für die rechtliche Würdigung interner Familienangelegenheiten als auch für den Schutz der Familie nach außen, wie etwa bei der Bemessung von Zeugnisverweigerungsrechten oder steuerrechtlichen Vergünstigungen.

Um ermitteln zu können, welchen Schutz und welche Förderung der Familie das Grundgesetz verlangt und den einzelnen Grundrechtsträgern zuspricht, müsste man neben dem hier beschriebenen Inhalt des verfassungsrechtlichen Familienverständnisses vor allem die materiellen Gehalte der Schutzverbürgungen des Art. 6 I GG in den Blick nehmen. Diese sind ausgesprochen vielgestaltig. ■

23 *BVerfG NJW* 2012, 1711.

24 *BVerfG NJW* 2003, 2151.

25 *BVerfG NJW* 2014, 2853.